Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Allianz SE, München

und des Vorstands
der AllSecur Deutschland AG, München

nach § 293a AktG
zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

vom 13. Februar 2019

zwischen der

Allianz SE, München,

und der

AllSecur Deutschland AG, München

I. Einleitung

Unter dem 13. Februar 2019 haben die Allianz SE und die AllSecur Deutschland AG (nachfolgend „**AllSecur**"), einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die AllSecur hat die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz SE unterstellt und sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Allianz SE verpflichtet. Die Allianz SE hat sich zur Übernahme etwaiger Verluste der AllSecur verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmungen der Hauptversammlungen der Allianz SE und der AllSecur sowie der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**").

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der Hauptversammlung der AllSecur im März 2019 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Der Hauptversammlung der Allianz SE wird der Vertrag am 8. Mai 2019 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der Allianz SE und der Vorstand der AllSecur nachstehenden gemeinsamen Bericht nach § 293a AktG.

II. Vertragspartner

Vertragspartner sind die Allianz SE und die AllSecur.

1. Allianz SE

Die Allianz SE ist die Obergesellschaft der Allianz Gruppe. Sie hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 164232 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Grundkapital der Allianz SE beträgt EUR 1.169.920.000 und ist eingeteilt in 424.459.661 vinkulierte, auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe, die in den Bereichen der Versicherung, des Bankgeschäfts, der Vermögensverwaltung und sonstiger Finanz-, Beratungs- und ähnlicher Dienstleistungen tätig ist. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften, Industrieunternehmen, Vermögensanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen. Als Rückversicherer übernimmt die

Gesellschaft vornehmlich Versicherungsgeschäft von Konzerngesellschaften sowie sonstigen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht gegenwärtig aus zehn Mitgliedern:
- Oliver Bäte, Vorstandsvorsitzender
- Sergio Balbinot
- Jacqueline Hunt
- Dr. Helga Jung
- Dr. Christof Mascher
- Niran Peiris
- Iván de la Sota
- Giulio Terzariol
- Dr. Günther Thallinger
- Dr. Axel Theis.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich aus sechs Anteilseignervertretern und sechs Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter erfolgt nach den Bestimmungen der nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE in der jeweils gültigen Fassung.

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören gegenwärtig an:
- Michael Diekmann, Vorsitzender
- Sophie Boissard
- Christine Bosse
- Gabriele Burkhardt-Berg
- Dr. Friedrich Eichiner
- Jean-Claude Le Goaër
- Martina Grundler
- Herbert Hainer
- Godfrey Robert Hayward
- Frank Kirsch
- Jürgen Lawrenz
- Jim Hagemann Snabe.

2. AllSecur Deutschland AG

2.1 Unternehmensstruktur; Einbindung in den Allianz Konzern

Die Gesellschaft wurde 1999 unter der Firma „Vereinte Spezial Versicherung AG" mit Sitz in München gegründet und firmiert seit dem 9. November 2010 als „AllSecur Deutschland AG". Eingetragen ist die AllSecur unter HRB 95802 im Handelsregister des Amtsgerichts München und hat ein Grundkapital in Höhe von nominal EUR 819.200, eingeteilt in 1.600 vinkulierte, auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Alleinige Aktionärin der AllSecur ist die Allianz SE.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der AllSecur ist der unmittelbare Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung im Inland und Ausland. In der KFZ-Haftpflichtversicherung wird Versicherungsschutz nur für privat genutzte Krafträder, PKW, Wohnmobile und Anhänger angeboten. Ferner ist der mittelbare Betrieb aller Versicherungszweige sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art, Bausparverträgen und anderen Verträgen, die mit dem Versicherungsbetrieb der Gesellschaft in unmittelbarem Zusammenhang stehen, Gegenstand des Unternehmens der AllSecur.

Den Vorstand der AllSecur bilden Herr Harald Boysen, Vorsitzender, und Herr Christian Warmuth.

Der Aufsichtsrat der AllSecur besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Dem Aufsichtsrat gehören gegenwärtig an:

- Frank Sommerfeld, Vorsitzender
- Bernd Heinemann
- Dr. Birgit König
- Bart Schlatmann
- Beatriz Corti Stuber.

2.2 Geschäfts- und Ergebnisentwicklung

Seit der Umfirmierung in 2010 ist die AllSecur ausschließlich als Direktversicherer auf dem deutschen Privatkundenmarkt tätig. Vor der Umfirmierung wurde weiteres Geschäft gezeichnet, insbesondere das Allianz-interne und das externe Mitarbeitergeschäft. Diese Teilbestände wurden jedoch zum 1. Januar 2010 auf die Allianz Versicherungs-AG übertragen. Heute zeichnet die AllSecur primär eigenes Geschäft mit einer eigenen zielgruppengerechten Tarifierung mit Schwerpunkt auf Kfz-Versicherung (Kraft), ergänzt um Privathaftpflicht- (Haft) und Hausratversicherung (Hausrat).

Per Ende 2018 wies die AllSecur einen Bestand von 719.983 Kfz-Haftpflichtpolicen auf und zählt damit zu den größten Kfz-Direktversicherern in Deutschland.

Die AllSecur verfolgt die übergeordnete Zielsetzung, eine führende Stellung im Direktgeschäft zu erreichen. Kernhebel zur Zielerreichung sind eine attraktive Tarifierung, wettbewerbsfähige Kosten durch einfache, hochautomatisierte Prozesse und eine hohe Kundenzufriedenheit. Um diese Zielsetzung über die nächsten drei bis fünf Jahren zu erreichen, entwickelt die AllSecur unter Führung der Allianz SE mit ihren europäischen Schwestergesellschaften die Europäische Direkt-Plattform (EDP). Im Rahmen dieses Vorhabens bündeln mehrere Direktgesellschaften der Allianz Gruppe ihre Ressourcen und erarbeiten gemeinsam speziell auf die Erfordernisse des Direktmarktes hin optimierte Produkte, Prozesse und IT-Strukturen. Vertrieblich soll neben einer stärkeren Bewerbung der direkten Vertriebskanäle unter Nutzung der Allianz-Marke auch die Gewinnung weiterer Vertriebskooperationen zur Erreichung dieses Ziels beitragen.

Jahresergebnisse:

In den letzten drei Geschäftsjahren erzielte die AllSecur folgende Ergebnisse nach Steuern (jeweils zum 31.12., nach HGB):

2016 EUR 5.625.672
2017 EUR 7.900.298

2018 EUR 23.980.212

Aufgrund des zwischen der AllSecur und der Allianz Deutschland AG bis 31. Dezember 2018 bestehenden Gewinnabführungsvertrags belief sich der Jahresüberschuss jeweils auf 0 EUR

Im Geschäftsjahr 2018 konnte die AllSecur mit 12,6 % Beitragswachstum erneut ein über dem Kfz-Versicherungsmarkt liegendes Wachstum verzeichnen. Mittelfristig wird ein beschleunigtes Wachstum sowie eine weitere Verbesserung des operativen Ergebnisses der AllSecur erwartet.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Begründung

Mit Abschluss dieses Vertrags soll eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Allianz SE und der AllSecur ab Beginn des Geschäftsjahres 2019 begründet werden. Aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags werden Gewinne und Verluste der AllSecur unmittelbar der Allianz SE handels- und steuerrechtlich zugerechnet und daher mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert (vgl. auch Ausführungen unter IV.2). Positive wie negative Ergebnisse können demnach im Konzern verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Da die AllSecur durch Ihre Tätigkeit ein nachhaltiges, profitables Wachstum der Allianz Gruppe fördern soll, ist es für die Allianz SE wichtig, dass sie auf den Vorstand der AllSecur Einfluss nehmen kann. Durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird die Allianz SE in die Lage versetzt, den Vorstand der AllSecur effektiv zu beeinflussen. Angesichts der Bedeutung der AllSecur-Aktivitäten für die Allianz Gruppe ist dies als wichtig anzusehen. Aus diesem Grunde wird die AllSecur durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz SE unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Das vertraglich eingeräumte Weisungsrecht hat den Vorteil, dass nicht jede Maßnahme der Obergesellschaft durch den Vorstand der Untergesellschaft daraufhin geprüft werden muss, ob sie nachteilig für die Gesellschaft ist.

Geschäftsführungsmaßnahmen können an dem gemeinsamen Konzerninteresse ausgerichtet werden. Der Beherrschungsvertrag erweist sich damit als geeignetes rechtliches Mittel zur Konzernintegration der AllSecur.

Die Beherrschungskomponente stellt außerdem die umsatzsteuerliche Organschaft der AllSecur mit dem Allianz-Konzern sicher, so dass Dienstleistungen durch Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz SE für die AllSecur oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Für die AllSecur ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz SE verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Allianz SE ergeben sich für die Aktionäre der Allianz SE aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1. Rechtliche Erläuterung

1.1 Allgemeines

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlungen der Allianz SE und der AllSecur sowie der Genehmigung der BaFin.

1.2 Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

1.2.1 Beherrschung durch die Allianz SE (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die AllSecur ihre Leitung der Allianz SE, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber dem Vorstand der AllSecur berechtigt ist. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt weiterhin dem Vorstand der AllSecur. Die Allianz SE übt das Weisungsrecht gemäß § 1 Abs. 2 durch ihren Vorstand aus. Der Vorstand der AllSecur entscheidet weiterhin eigenverantwortlich über die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften sowie der aufsichtsbehördlichen Verwaltungsgrundsätze. Die Allianz SE wird dem Vorstand der AllSecur keine Weisungen erteilen, deren Befolgung bei objektiver Beurteilung für die Belange der Versicherten oder die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge nachteilig ist.

1.2.2 Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sich die AllSecur, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Allianz SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen nach Abs. 2 bis 4 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, sowie um den Betrag, der nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrt ist. § 301 AktG gilt in seiner jeweils gültigen Fassung. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der AllSecur und der Allianz SE wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG zwingend notwendig.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die AllSecur mit Zustimmung der Allianz SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig und nach

vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die AllSecur Investitionen in größerem Umfang plant.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 kann die AllSecur ohne Zustimmung der Allianz SE Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen, um den gesetzlich vorgeschriebenen Solvabilitätskapitalanforderungen zu genügen.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der Allianz SE auch während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Demgegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 3 Satz 2). Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

§ 2 Abs. 4 bestimmt, dass die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nur insoweit zulässig ist, als der AllSecur Eigenmittel in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Solvabilitätskapitalanforderungen verbleiben.

1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Nach Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO i.V.m. § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ist die Allianz SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrags ohne Bedeutung, so dass bei der AllSecur während der Laufzeit des Unternehmensvertrages

grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der Allianz SE herbeizuführen. Damit die steuerliche Organschaft zwischen AllSecur und der Allianz SE wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die Allianz SE als Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der AllSecur als Organgesellschaft auszugleichen. Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Nach § 3 Abs. 2 kann die AllSecur von der Allianz SE während des Geschäftsjahres Abschlagszahlungen auf den Verlustausgleichsanspruch nach § 3 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags verlangen, wobei diese die Höhe des zu erwartenden Verlustausgleichsanspruch nicht überschreiten dürfen. Sollte sich herausstellen, dass die geleisteten Abschlagszahlungen den tatsächlichen Verlustausgleichsanspruch übersteigen, hat die AllSecur der Allianz SE den übersteigenden Betrag innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu erstatten. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ist der Erstattungsanspruch der Allianz SE in Höhe des zu diesem Zeitpunkt gültigen 1-Monats-Euribor zuzüglich 100 Basispunkten p.a. zu verzinsen.

1.2.4 Wirksamwerden (§ 4 Abs. 1 und 2)

Die Allianz SE und die AllSecur haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Hauptversammlungen der Allianz SE und der AllSecur sowie der Genehmigung der BaFin abgeschlossen, § 4 Abs. 1.

§ 4 Abs. 2 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 294 Abs. 2 AktG fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handels-

register der AllSecur wirksam wird und rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 gilt. Die Pflicht zur Gewinnabführung sowie die Pflicht zur Verlustübernahme gelten damit ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2019. Die Beherrschung gemäß § 1 gilt erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der AllSecur

1.2.5 Vertragsdauer (§ 4 Abs. 3,4 und 5)

§ 4 Abs. 3 sieht vor, dass der Vertrag für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 fest abgeschlossen wird. Der Vertrag erfüllt damit die steuerliche Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Während der Vertragslaufzeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 4 Abs. 4). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einem Kündigungsverlangen der BaFin, wenn die Beteiligung der Allianz SE an der AllSecur vollständig oder teilweise veräußert wird oder der Allianz SE nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der AllSecur zusteht. Die Inanspruchnahme der Verlustübernahmeregelung druch die AllSecur stellt keinen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung dar. Die Kündigung des Vertrags nach § 4 Abs. 3 und 4 bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der BaFin.

1.2.6 Verzinsung (§ 4 Abs. 6, 7, 8)

Die Verlustübernahmeverpflichtung ist mit dem Ablauf des Bilanzstichtags und die Gewinnabführungsverpflichtung mit dem Ablauf des Tages nach der Feststellung des Jahresabschlusses fällig und ab diesem Zeitpunkt zum dann gültigen 1-Monats-Euribor zuzüglich 100 Baisispunkten p.a. zu verzinsen. Es gilt die Zinsberechnungsmethode act / 360.

1.2.7 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Da die Allianz SE alleinige Aktionärin der AllSecur ist, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG oder über Abfindungsangebote nach § 305 AktG. Außerdem bedarf es, da die Allianz SE alleinige Aktionärin der AllSecur ist, weder einer Vertragsprüfung noch der Vorlage eines Prüfungsberichts gemäß §§ 293b Abs. 1, 293e AktG.

2. Steuerliche Erläuterung

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft. Infolge der damit entstehenden ertragsteuerlichen Organschaft wird das zu versteuernde Einkommen der AllSecur (Organgesellschaft) der Allianz SE (Organträger) unmittelbar zugerechnet. Die bei diesem Ergebnistransfer üblicherweise anfallenden Steuern (Dividendenbesteuerung sowie Kapitalertragsteuer) werden aufgrund der Organschaft vermieden. Voraussetzung für die ertragsteuerliche Organschaft ist die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger). Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Allianz SE durch die unmittelbare Beteiligung an der AllSecur die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der AllSEcur zustehen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 KStG). Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (AllSecur) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Allianz SE) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag für die Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Das zuzurechnende steuerliche Einkommen der AllSecur erhöht bzw. vermindert das zu versteuernde Einkommen der Allianz SE.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags besteht nicht. Der Abschluss dieses Vertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die Schaffung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen AllSecur und Allianz SE. Nur so lassen sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile realisieren. Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz SE als auch für die AllSecur vorteilhaft ist.

München, den 14. Februar 2019

Allianz SE

.....

(Bäte)

.....

(Balbinot)

.....

(Hunt)

.....

(Dr. Jung)

.....

(Dr. Mascher)

.....

(Peiris)

.....

(de la Sota)

.....

(Terzariol)

.....

(Dr. Thallinger)

.....

(Dr. Theis)

München, 13. Februar 2019

AllSecur Deutschland AG

.....

(Boysen)

.....

(Warmuth)